



Merkblatt

Beihilfefähigkeit von stationären

Stand:
01/2017

Müttergenesungskuren und Mutter-/Vater-Kind Kuren

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen über die Beihilfefähigkeit von stationären Müttergenesungskuren und Mutter-/Vater-Kind Kuren geben.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfevorschriften des Landes NRW (BVO, insbesondere § 6a) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Das Anerkennungsverfahren

Um eine Beihilfe zu einer stationären Müttergenesungskur oder Mutter-/Vater-Kind Kur zahlen zu können, muss diese **vor Antritt** von der Beihilfestelle anerkannt werden. Reichen Sie bitte hierfür bei der Beihilfestelle einen formlosen Antrag ein.

Legen Sie diesem Antrag unbedingt die ärztliche **Notwendigkeitsbescheinigung** bei. Aus dieser muss hervorgehen, warum die Maßnahme notwendig ist.

Die Beihilfestelle wird dann die Notwendigkeit der Maßnahme durch den zuständigen **Amtsarzt** prüfen lassen. Über die Einleitung dieses Verfahrens werden Sie schriftlich informiert.

Ist im Jahr der Antragstellung oder in den drei vorherigen Jahren bereits eine Rehabilitationsmaßnahme (stationär oder ambulant - einschließlich Heilkur) durchgeführt worden, so wird der Amtsarzt auch prüfen, ob die Durchführung der beantragten Maßnahme trotz des kurzen Zeitabstandes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist.

Diese Frist gilt nicht, wenn die Maßnahme ausschließlich auf Grund der Erkrankung eines Kindes notwendig wird.

Im Regelfall wird der Amtsarzt Sie und ggf. Ihr Kind zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf den Untersuchungstermin hat. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sind beihilfefähig.

Hat der Amtsarzt die Notwendigkeit bejaht, erhalten Sie einen **Anerkennungsbescheid**. Bitte lesen Sie sich diesen Bescheid einschließlich der beigefügten Hinweisblätter sorgfältig durch. Er enthält wichtige Informationen und rechtliche Hinweise.

Warten Sie bitte immer den Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle ab, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, da sonst keine Beihilfe gezahlt werden kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht – auch nicht ausnahmsweise – möglich.

Lehnt die Beihilfestelle aufgrund der Entscheidung des Amtsarztes die Notwendigkeit der Maßnahme ab, so kann Ihnen zu den Kosten der Maßnahme - mit Ausnahme von ggf. in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel - keine Beihilfe gezahlt werden.

Höhe der Kostenübernahme, Dauer der Maßnahme

Ist die Maßnahme anerkannt worden, so sind die Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

a) Unterkunft, Verpflegung und Behandlung

- Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung **in Höhe der Preisvereinbarung**, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat (Pauschale). Werden neben der Preisvereinbarung (Pauschale) die

- ärztlichen Leistungen,
- Heilbehandlungen (z. B. Massagen, Bäder, Krankengymnastik) oder
- Arzneimittel

von der Einrichtung gesondert in Rechnung gestellt, können nur 70% der Pauschale als beihilfefähig anerkannt werden.

- Sofern die Einrichtung über **keine Preisvereinbarung** (Pauschale) mit einem Sozialversicherungsträger verfügt, der niedrigste Tagessatz des Hauses für Unterkunft und Verpflegung, höchstens aber 104 EUR.

Die Kosten für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel, sofern diese gesondert in Rechnung gestellt werden

b) Kosten einer Begleitperson

Sofern die behandlungsbedürftige Person schwerbehindert ist und das Merkmal B im Schwerbehindertenausweis angebracht ist, wird zu den Kosten einer Begleitperson für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe ein Betrag von bis zu 55 EUR täglich als beihilfefähig anerkannt.

c) Fahrtkosten

- Bei Personen mit Wohnsitz in NRW

Wird die Maßnahme außerhalb von NRW durchgeführt und bestätigt der Amtsarzt im Voranerkennungsverfahren, dass der Heilerfolg nur durch eine Maßnahme außerhalb von NRW erreicht werden kann, so wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten von einmalig 100 EUR gezahlt. In allen anderen Fällen beträgt der Zuschuss einmalig 50 EUR.

- Bei Personen mit Wohnsitz außerhalb von NRW

Der Zuschuss beträgt – unabhängig vom Behandlungsort - einmalig 100 EUR, höchstens aber die tatsächlichen Kosten.

Bitte beachten Sie:

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig. Liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf solchen Heilbehandlungen kann Ihnen zu den Kosten der gesamten Maßnahme keine Beihilfe gewährt werden.

Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist, dass die Maßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder in einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§§ 24 und 41 Abs. 1 SGB V) durchgeführt wird und die Einrichtung über einen Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V verfügt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie das Bestehen und die Höhe der Preisvereinbarung muss **von der Einrichtung bescheinigt** werden. Hierzu wird Ihnen die Beihilfestelle einen

Erklärungsvordruck zuschicken, den Sie bitte für eine abschließende und zügige Beihilfefestsetzung zeitnah ausgefüllt zurücksenden.

Die Maßnahme wird im Regelfall für einen Zeitraum von **23 Kalendertagen** einschließlich der Reisetage (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) anerkannt. **Eine Verlängerung ist nicht möglich.**

Bitte treten Sie die Rehabilitationsmaßnahme **spätestens sechs Monate** nach erfolgter Anerkennung an, da die Anerkennung sonst ihre Gültigkeit verliert. Die Maßnahme müsste dann erneut beantragt werden.

Reichen Sie nach Abschluss der Behandlung einen Beihilfeantrag ein. Diesem legen Sie bitte alle Rechnungen der Maßnahme bei, ggf. auch Rechnungen über ärztliche Leistungen oder Heilbehandlungen sowie alle weiteren Unterlagen, die im Anerkennungsbescheid genannt wurden (s.o.).

Die ordnungsgemäße Durchführung der Kurmaßnahme muss durch die Vorlage eines ärztlichen Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle des Landesamtes für Besoldung und Versorgung während der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung